

Allgemeine Geschäftsbedingungen Ferag AG

1 Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, falls ein Personalvermittlungsbüro sich mit Kandidaten für eine offene Stelle meldet, die über Ferag AG ausgeschrieben wurde. In diesem Falle gehen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ferag AG denjenigen des Personalvermittlungsbüros vor.

2 Vermittlungshonorar

Wird ein Vertrag zwischen der Ferag AG und einem durch das Personalvermittlungsbüro vermittelten Kandidaten/in abgeschlossen, werden folgende Vermittlungshonorare fällig:

Bruttoghressalär des Arbeitnehmers (in CHF). Bei Teilzeit-Anstellung bildet das einer Vollzeitanstellung (100%) entsprechende Bruttoghressalär die Berechnungsgrundlage.	Vermittlungshonorar für Personalvermittlungsbüro in % (exkl. MWST, errechnet auf dem vertraglichen, effektiven Bruttoghressalär).
Bis CHF 59'999.-	2%
60'000.- bis 79'999.-	4%
80'000.- bis 119'999.-	6%
ab 120'000.-	8%

Das Vermittlungshonorar zu Gunsten Personalvermittlungsbüro, zuzüglich Mehrwertsteuer, ist bei Stellenantritt des vermittelten Kandidaten/innen mit 50% zur Zahlung fällig. Die weiteren 50% sind nach der Probezeit (3 Monate) fällig.

3 Rückvergütung

Sollte der Vertrag zwischen Ferag AG und dem durch das Personalvermittlungsbüro vermittelten Kandidaten/in innerhalb der Probezeit (3 Monate) beendet werden, so leistet das Personalvermittlungsbüro folgende Rückvergütung auf das bezahlte Vermittlungshonorar:

Beendigung des Vertrages bis:	Rückvergütung vom Personalvermittlungsbüro an Ferag AG: (in % des bezahlten Vermittlungshonorar)
Ende des 1. Monats	80%
Ende des 2. Monats	70%
Ende des 3. Monat	60%

Die Rückvergütung (exklusive Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Beendigung des Vertrages bzw. nach entsprechender Mitteilung der Ferag AG von Personalvermittlungsbüro zu leisten.

4 Verschiedene Bestimmungen

Die Dossiers der Kandidaten/innen, welche von Personalvermittlungsbüro der Ferag AG zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von Personalvermittlungsbüro. Sie werden vertraulich behandelt und sind im Falle einer Nichtanstellung an Personalvermittlungsbüro zurückzugeben oder zu vernichten. Sie werden von der Ferag AG weder direkt verwendet, noch an Dritte weitergegeben werden. Sofern innerhalb von 6 Monaten seit der Übergabe der Dossiers ein von Personalvermittlungsbüro vermittelte/r Kandidat/in vom Ferag AG angestellt oder als freie Mitarbeitende beschäftigt wird, ist das Vermittlungshonorar zu Gunsten von Personalvermittlungsbüro geschuldet. Erfolgt eine Anstellung für eine andere als die vorgesehene Position bzw. für eine nahe stehende oder verbundene Firma sowie für allfällige Rechtsnachfolger gelten die gleichen vorliegenden Bedingungen.

5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf Verträge zwischen dem Personalvermittlungsbüro und der Ferag AG ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Ausschliesslicher Gerichtsstand bildet der Geschäftssitz der Ferag AG, in 8340 Hinwil ZH.

Hinwil, Mai 2021

Ferag AG
Zürichstrasse 74
CH-8340 Hinwil
+41 44 938 60 00
Info@ferag.com
www.ferag.com

